**VEREINBARUNG**

**zwischen dem Land Baden-Württemberg**

**- vertreten durch die Universität Ulm -**

und

**Herrn \_\_\_\_\_\_ (Gastwissenschaftler)**

geb. am \_\_\_\_\_\_

Heimatadresse:

Heimateinrichtung:

**§ 1**

Dem Gastwissenschaftler ist es gestattet, sich in der **Zeit vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_** an der Universität Ulm, Einrichtung/Institut \_\_\_\_\_\_\_\_, zur persönlichen Weiterqualifikation aufzuhalten, insbesondere um seine wissenschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu erweitern und sich zur wissenschaftlichen Arbeit auszutauschen.

Dazu wird ihm gestattet, in den Räumen dieses Fachbereiches die für die wissenschaftliche Tätigkeit notwendigen Arbeiten vorzunehmen und das hierzu erforderliche Inventar und die erforderlichen Gerätschaften der Universität Ulm zu nutzen.

Der Gastwissenschaftler ist verpflichtet:

a) den Weisungen des dafür befugten Personals der Universität Ulm zu folgen, soweit diese zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig sind,

b) alle durch Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften oder internen Regelungen der Universität Ulm geforderten Sicherheitsmaßnahmen sowie die bestehenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zu beachten,

c) Eigentum der Universität Ulm, insbesondere Inventar und Gerätschaften pfleglich und sorgsam zu behandeln.

d) alle ihm anlässlich oder bei Gelegenheit ihres Aufenthalts in der Universität Ulm bekannt werdenden vertraulichen Informationen geheim zu halten, sie Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht selbst zu nutzen. Dies gilt insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Universität Ulm und Dritter, schutzrechtsfähiger Erkenntnisse und Tatsachen, die im Zusammenhang mit Kooperationsverträgen stehen.

Im Übrigen verpflichtet sich der Gastwissenschaftler, seine Forschungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, sofern nicht ausdrücklich weitere Mittel von der Universität Ulm zur Verfügung gestellt werden.

**§ 2**

1. Mit dieser Vereinbarung wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet. Der Gastwissenschaftler unterliegt mit Ausnahme der zuvor genannten Regelung keinen fachlichen oder disziplinarischen Weisungen durch die Universität Ulm. Die Universität Ulm hat zudem keine Rechte auf die Ergebnisse seiner Arbeit. Ein Anspruch auf Übernahme in ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis besteht nicht.
2. Von der Universität Ulm werden die aus Anlass des Gastaufenthaltes für An- und Rückreise erwachsenden Fahrtkosten und notwendige Übernachtungskosten des Gastwissenschaftlers in folgendem Umfang übernommen:

a)

nachgewiesene Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes BW. Die Übernahme der Kosten ist auf insgesamt \_\_\_\_\_\_\_\_€ begrenzt.[[1]](#footnote-1)°

*Bitte passenden Text auswählen und andere Alternative löschen:*

*1. Alternative: für Gäste aus dem Ausland:*

b)

nachgewiesene Übernachtungskosten (inkl. Frühstück) bis maximal von 95,- € pro Übernachtung.

Für Übernachtungen ohne Nachweis (private Unterkunft) erhält der Gastwissenschaftler für die ersten 14 Tage pro Übernachtung pauschal 20 €, danach pauschal 15 €.[[2]](#footnote-2)°

Die Übernahme der Kosten für Übernachtungen ist auf insgesamt 3.360 €[[3]](#footnote-3)♣ begrenzt.

*2. Alternative: für Gäste aus Deutschland:*

b)

nachgewiesene Übernachtungskosten (inkl. Frühstück) bis maximal von 95,- € pro Übernachtung.

Die Übernahme der Kosten für Übernachtungen ist auf insgesamt 700 €[[4]](#footnote-4)♣ begrenzt.

Die Kostenerstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung des Gastaufenthaltes bei der Universität Ulm, ZUV, Abteilung III-1 Personalservice unter Vorlage der Belege schriftlich zu beantragen.

Eine ggf. erforderliche Versteuerung liegt in der Verantwortung des Gastwissenschaftlers.

1. Der Gastwissenschaftler hat darüber hinaus gegenüber der Universität Ulm oder dem Land Baden-Württemberg keinen Anspruch auf eine Vergütung oder eine Entschädigung irgendwelcher Art.

**§ 3**

Der Gastwissenschaftler ist verpflichtet, Schäden, die er dem Land Baden-Württemberg, der Universität Ulm oder Dritten zufügt, zu ersetzen. Es wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

**§ 4**

Eine Haftung der Universität Ulm oder des Landes Baden-Württemberg gegenüber dem Gastwissenschaftler außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen besteht nicht. Dem Gastwissenschaftler wird daher empfohlen, für einen entsprechenden Unfall- und Krankenversicherungsschutz Sorge zu tragen.

**§ 5**

Der Aufenthalt endet mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Einer Kündigung bedarf es insoweit nicht.

Das Gastverhältnis endet zudem mit Ablauf des Tages, an dem gegebenenfalls eine Aufenthaltserlaubnis abläuft, widerrufen wird oder erlischt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Das Gastverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann das Gastwissenschaftlerverhältnis auch fristlos gekündigt werden.

**§ 6**

Der Gastwissenschaftler ist verpflichtet, alle Unterlagen und Gegenstände, die im Eigentum oder zur Verfügung des Landes Baden-Württemberg/der Universität Ulm stehen, an diese bei Beendigung des Gastaufenthaltes zurückzugeben.

**§ 7**

Soweit der Gastwissenschaftler nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand für vermögensrechtliche Ansprüche, welche sich aus dieser Vereinbarung ergeben, Ulm.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass außer den in diesem Vertrag niedergelegten Rechten keine weiteren Ansprüche bestehen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält die Zentrale Universitäts-verwaltung, eine der Gastwissenschaftler und eine die aufnehmende Einrichtung.

Ulm, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

………………………………………..………. …………………………………………………..

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. ° Dieser Satz kann auch weggelassen werden [↑](#footnote-ref-1)
2. [↑](#footnote-ref-2)
3. ♣ Es kann auch ein niedrigerer Betrag eingesetzt werden [↑](#footnote-ref-3)
4. [↑](#footnote-ref-4)